

## Satzung

des Vereins der Freunde des Wilhelmi-Gymnasiums Sinsheim e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

#### **Verein der Freunde des Wilhelmi-Gymnasiums Sinsheim e.V.**

Er hat seinen Sitz in Sinsheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Wilhelmi-Gymnasium Sinsheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er dient der Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Eltern und den ehemaligen Schülern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und darf etwaige Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Erträgen oder Gewinnen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
2. Bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen.
3. Die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen insbesondere auf kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet zu unterstützen sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule zu fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um das Wilhelmi-Gymnasium erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
6. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist am 15. März zur Zahlung fällig.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. *entfällt*
3. Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem Schulleiter als stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) je einem Vertreter des Lehrerkollegiums, der Eltern sowie der ehemaligen Schüler
2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand bereitet die Vereinsveranstaltungen sowie die Mitgliederversammlungen vor. Er berät über den Haushaltsplan und überwacht seine Einhaltung.
3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand und vertreten den Verein. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein und führt den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Er hat das Recht, zu Vorstandssitzungen bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen. Der 1. Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf.
6. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## § 8 Erweiterter Vorstand

*Entfällt*

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im 2. Halbjahr des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im „Sinsheimer Stadtanzeiger“ oder der Tagespresse oder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt 2 Kassenprüfer und folgende Mitglieder des Vorstandes, von denen a) bis c) nicht dem aktiven Lehrkörper angehören sollen:
  - a) den ersten Vorsitzenden,
  - b) den Schatzmeister,
  - c) den Schriftführer sowie
  - d) je einem Vertreter des Lehrerkollegiums, der Eltern sowie der ehemaligen Schüler
  - e) *entfällt*

Die Wahlperiode dauert jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich aber höchstens um zwei Monate.

7. Sie ernennt auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit Ehrenmitglieder.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen.
10. Über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszweckes beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
- b) die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

### **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das nur vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Eventuelle Ergänzungen oder Korrekturen werden im darauf folgenden Protokoll festgehalten.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9), der eine Sitzung des Vorstandes, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist, voranzugehen hat.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung nach einer Frist von einem Jahr der Gemeinde Sinsheim zweckgebunden für das Wilhelmi-Gymnasium zur Verfügung gestellt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sinsheim, den 12. November 2013